

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 19. Dezember 2023	Nr. 290
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) an der Universität Bremen

Vom 6. Dezember 2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ vom 25. Juni 2014 (Brem.ABl. S. 1419), geändert am 15. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“ berichtigt in „in der jeweils geltenden Fassung“.
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Ausdruck „General-Studies-Bereich“ bzw. „General Studies Bereich“ berichtigt in „General Studies-Bereich“.
3. Im Titel von § 1 wird der überzählige Leerschritt entfernt.
4. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 ändert sich die Angabe der Credit Points von „42 CP“ in „39 CP“.
 - b) In Absatz 2 Buchstabe a ändert sich die Angabe der Credit Points von „12 CP“ in „15 CP“.
 - c) In Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „– 14“ berichtigt in „bis Pol-M-14“.
 - d) In Absatz 2 Buchstabe d ändert sich die Angabe der Credit Points von „42 CP“ in „39 CP“.

- e) Nach Absatz 2 wird aufgrund einer Musteranpassung ein neuer Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3) Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.“
 - f) Die nachfolgenden Absätze verschieben sich in der Nummerierung entsprechend um eine Ziffer.
 - g) Der neu nummerierte Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. In Pflichtmodulen können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache stattfinden, sofern ein paralleles deutschsprachiges Angebot gewährleistet ist.“
 - h) Im neu nummerierten Absatz 8 wird ein neuer Satz 2 ans Ende gestellt, der wie folgt lautet:

„Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.“
 - i) Im neu nummerierten Absatz 9 Satz 3 wird der Wortlaut „des Fachbereichs“ am Ende angefügt.
5. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Kürzel „AT BPO“ der Wortlaut „und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird der Satzanfang „Das erneute Angebot von Prüfungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Eine erneute Prüfung“.
 - c) Die Absätze 4 und 5 entfallen.
 - d) Der nachfolgende Absatz wird zu Absatz 4; in Satz 2 wird zudem die Angabe „– 14“ berichtigt in „bis Pol-M-14“.
6. In § 5 ändert sich die Angabe „Absatz 1“ in „Absatz 2“.
7. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Ein neuer Absatz 1 wird wie folgt eingefügt:

„(1) Das Modul Bachelorarbeit (15 CP) besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden (unbenoteten) Seminar im Umfang von 3 CP.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2, der bisherige Absatz 2 entfällt.
8. In § 7 Satz 1 wird der Wortlaut „der Bachelorarbeit“ berichtigt in „dem Modul Bachelorarbeit“; in Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ berichtigt in „Module“.

9. In der Auflistung der Anlagen entfallen die Angaben zu Anlage 4.

10. Im Studienverlaufsplan werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Modul „Pol-BA Modul Bachelorarbeit“ wird aus dem Pflichtbereich in eine neue Spalte für die Bachelorarbeit verschoben mit folgenden Angaben zur Bachelorarbeit für das 6. Semester: „Pol-BA, Modul Bachelorarbeit, 15 CP“.
- b) Die Angabe der Credit Points in der Spaltenüberschrift der Pflichtmodule wird von „111 CP“ angepasst auf „99 CP“.
- c) Die Angabe der Credit Points in der Spaltenüberschrift bei den Wahlmodulen ändert sich von „42 CP“ in „39 CP“.
- d) Die Kennziffern der Statistik/Methoden-Module I und II ändern sich in „Soz-STM1a“ und „Soz-STM2a“.
- e) Bei dem Modul „Praktikum“ wird die Kennziffer „Pol-Pra“ ergänzt.
- f) Die Angabe der Credit Points im WP-Modul des 6. Semesters ändert sich von „12 CP“ in „15 CP“.
- g) Die Tabelle und die Legende werden redaktionell überarbeitet und sehen aus wie folgt:

Jahr	Sem.	Pflichtmodule, 99 CP			Wahlpflicht- module, 27 CP	Wahlmodule/ General Studies-Bereich, 39 CP	Bachelorarbeit, 15 CP	Σ CP Verteilung Semester
1. Jahr	1.	Pol-M1, Sozialwissen- schaftliches Grundstudium, 9 CP	Pol-M8.1, Einführung in das politikwissenschaft- liche Arbeiten, 6 CP	Pol-M6, Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft, 9 CP		Fachergänzende Studien (Wahlmodule), 6 CP		30
	2.	Pol-M2, Politische Theorie und Philosophie, 9 CP	Pol-M4, Europäische Integration, 6 CP	Soz-STM1a, Statistik/Methoden I, 12 CP		Fachergänzende Studien (Wahlmodule), 3 CP		30
2. Jahr	3.	Pol-M3, Internationale Beziehungen und Außenpolitik, 9 CP	Pol-M5, Politikfeldanalyse, 6 CP	Soz-STM2a, Statistik/Methoden II, 12 CP		Fachergänzende Studien (Wahlmodule), 3 CP		30
	4.	Pol-M7, Politik, Recht und Wirtschaft, 9 CP		Pol-Pra, Praktikum, 12 CP (oder im 5. oder 6. Sem.)	WP-Modul oder Fachergänzende Studien im Umfang von 9 CP			30
3. Jahr	5.	Das fünfte Semester wird für ein Auslandsstudium (fakultativ) empfohlen; alternativ bieten sich WP-Module oder Fachergänzende Studien bzw. ein Praktikum an.						30
	6.				WP-Modul oder Fachergänzende Studien oder Praktikum (Pflichtmodul bzw. weitere Praktika) im Gesamtumfang von 15 CP	Pol-BA, Modul Bachelorarbeit, 15 CP		30

CP: Credit Point; Sem.: Semester

11. In Anlage 2 werden alle drei Legenden unterhalb der Tabellen redaktionell überarbeitet und sehen aus wie folgt:

„K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)“

12. In Anlage 2 wird die Tabelle 2.1 zur Bachelorarbeit überarbeitet: die CP-Abgabe wird geändert in „15“, die Angabe „MP“ wird geändert in „TP“ und die Teilprüfungen werden ergänzt; die Tabelle sieht aus wie folgt:

„2.1 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	Anzahl PL/SL
Pol-BA	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	15	TP	Bachelorarbeit, 12 CP	PL: 1 SL: 0
					Begleitseminar, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)“

13. In der Überschrift der Tabelle 2.2 wird die Angabe „, 99 CP“ ans Ende gestellt.
14. In der Tabelle 2.2 werden die beiden Zeilen der Module „Statistik/Methoden I“ und „Statistik/Methoden II“ aufgrund der Änderung von einer Modulprüfung zu zwei Teilprüfungen überarbeitet und sehen aus wie folgt:

Soz-STM1a	Statistik/Methoden I	Statistics for Social Science/Social Research Methods I	12	TP	Prüfungsleistung 1, 8 CP	PL: 1 SL: 0
					Prüfungsleistung 2, 4 CP	PL: 1 SL: 0
Soz-STM2a	Statistik/Methoden II	Statistics for Social Science/Social Research Methods II	12	TP	Prüfungsleistung 1, 8 CP	PL: 1 SL: 0
					Prüfungsleistung 2, 4 CP	PL: 1 SL: 0

15. In der Tabelle 2.2 wird bei dem Modul „Praktikum“ die Kennziffer „Pra“ berichtigt in „Pol-Pra“.
16. In Tabelle 2.3 wird die Angabe „27 CP“ ans Zeilenende verschoben.
17. Die Anlage 4 entfällt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 das Bachelorstudium „Politikwissenschaft“ (Vollfach) aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, können auf Antrag wechseln oder beenden ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung vom 25. Juni 2014, geändert am 15. Mai 2019. Der Antrag auf Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung muss bis zum 15. November 2024 beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen